

Gemeinde Rümpel

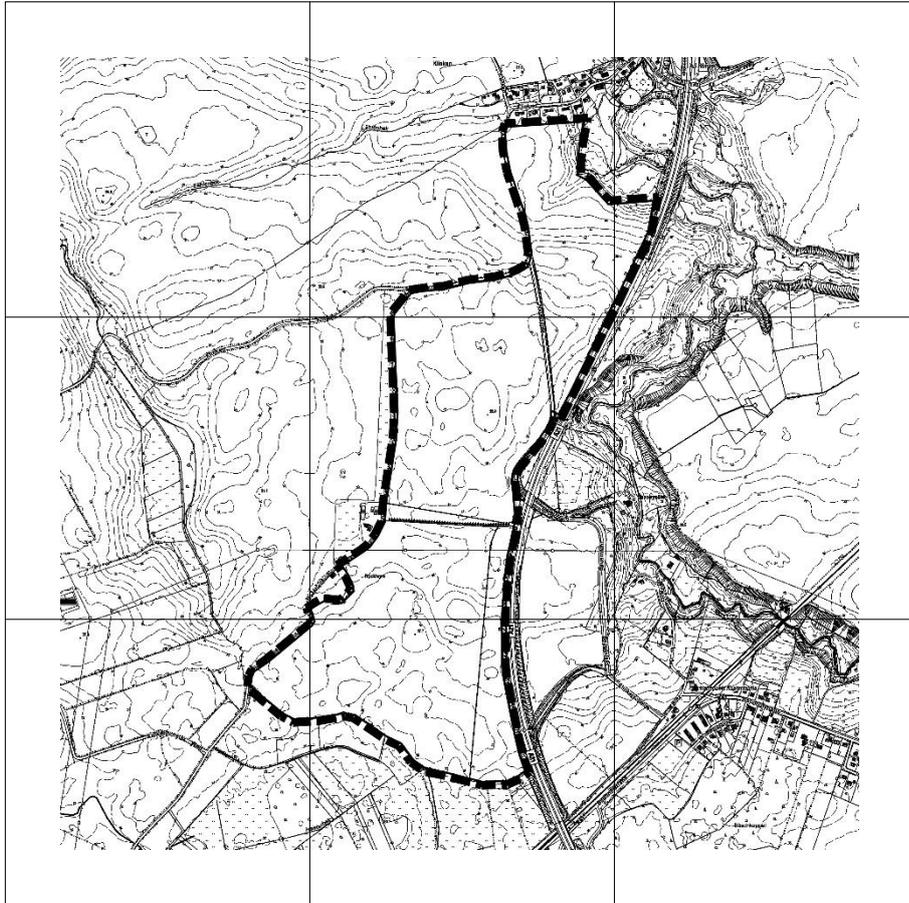
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 8

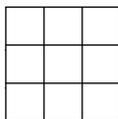
Gebiet: Westlich der Autobahn (A 21), nördlich der südlichen Gemeindegrenze, östlich der Straße "Bockhorn", südlich der Straße "Dorfstraße"

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Planstand: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, BA 14.02.2024



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

I. Übersicht zum Beteiligungsverfahren

A. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesnetzagentur

Gewässerpflegeverband Norderbeste

Handwerkskammer Lübeck

HanseWerk Natur GmbH

Kabel Deutschland

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Lübeck

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Technischer Umweltschutz

LBV – SH

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Wasser- und Bodenverband Süderbeste

Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land

B. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, keine planungsrelevanten Anregungen

Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 04.04.2023

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 20.04.2023

Stromnetz Hamburg GmbH, 30.03.2023

TenneT, 13.04.2023

C. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen

50hertz Transmission GmbH, 20.03.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 7. Ver- und Entsorgung

AG-29, 24.04.2023, teilweise berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 16.03.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 9. Archäologie

Die Autobahn GmbH des Bundes, 20.04.2023, berücksichtigt, siehe 4. Verkehr

Avacon Netz GmbH, 20.03.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 7. Ver- und Entsorgung

BUND und NABU, 20.04.2023, teilweise berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

GasLINE, 29.03.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 7. Ver- und Entsorgung

Landrat des Kreises Stormarn, 20.04.2023 und 21.04.2023

Untere Naturschutzbehörde: berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Fachdienst Planung und Verkehr: berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planung

Untere Denkmalschutzbehörde: berücksichtigt, siehe 9. Archäologie

Untere Bodenschutzbehörde: berücksichtigt, siehe 8. Bodenschutz

Fachdienst Wasserwirtschaft: berücksichtigt, siehe 3. Wasserwirtschaft

Brandschutz: berücksichtigt, siehe 6. Brandschutz

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 16.03.2023, berücksichtigt, siehe 7. Ver- und Entsorgung

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 05.04.2023, berücksichtigt, siehe 5. Immissionen

Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, 20.04.2023, berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Beirat für Naturschutz, 20.04.2023, teilweise berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Schleswig-Holstein Netz AG, 13.03.2023, 20.03.2023, 12.04.2023 und 14.04.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 7. Ver- und Entsorgung

Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.03.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 7. Ver- und Entsorgung

Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, 13.04.2023, zur Kenntnis genommen, siehe 7. Ver- und Entsorgung

D. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Amt Bad Oldesloe-Land für die Gemeinden Pölitze, Lasbek und Neritz, ohne Stellungnahme

Amt Bargteheide-Land für die Gemeinden Elmenhorst und Tremsbüttel, ohne Stellungnahme

Stadt Bad Oldesloe, ohne Stellungnahme

E. Bereits vorliegende Anregungen der Öffentlichkeit

Anregung zu Ausgleichsflächen, 08.12.2023
teilweise berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Anregung zum Regionalen Grünzug und zu Kumulationswirkungen, 21.12.2023, nicht berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planung

F. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 13.06.2023

II. Abwägung

1. Anregungen und Hinweise zu Städtebau und Planung

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr, 21.04.2023

Das vorgelegte Areal mit potenziell geeigneten Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entspricht dem Ergebnis des Gemeinderahmenkonzeptes. Diese Fläche wurde als Einzige mit "gut geeignet" bewertet. Von daher bestehen keine ortsplannerischen und städtebaulichen Bedenken. Im weiteren Verfahren sollte jedoch geprüft werden, inwieweit der nördliche Bereich, der sich zudem auch im regionalen Grünzug befindet, aufgrund der Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde aus dem "Areal mit potenziell geeigneten Standorten für Photovoltaik" herausgenommen werden sollte.

Abwägung

Der Hinweis zum Regionalen Grünzug wird beachtet. Das Sondergebiet wird nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zurückgenommen.

Anregung zum Regionalen Grünzug und zu Kumulationswirkungen, 21.12.2023, Privat

Mit dem nachfolgenden Schreiben wird fristgerecht Einspruch gegen die veröffentlichte 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel erhoben. Der Einspruch richtet sich dabei vorrangig auf die Hinzunahme des Flurstücks 3/27 zum Teilbereich A.

Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials durch das Planlabor Stolzenberg wurde zur Kenntnis genommen. Neben den unten aufgeführten Aspekten haben die vorgebrachten Einwände vom 11.09.2023 weiterhin Bestand (siehe Anlage 2).

Sowohl im Regionalplan von 1998 als auch in der Neuaufstellung des Regionalplans von 2023 befindet sich das gesamte Flurstück 3/27 innerhalb des regionalen Grünzugs. Eine Lage innerhalb des regionalen Grünzugs hat nach dem Solar-Erlass (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, 2021) eine Ausschlusswirkung für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aus der Zusammenstellung des

Abwägungsmaterials wird ersichtlich, dass sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch weitere Behörden und Privatpersonen klar auf diese Ausschlusswirkung für das Flurstück 3/27 durch den regionalen Grünzug verweisen. Aus der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geht ferner hervor, dass die Gemeinde Rümpel die Entnahme der Teilbereich B und C aus der Flächennutzungsplanung mit eben dieser Erlasslage begründet. Es stellt sich demnach die Frage weshalb die Gemeinde diesen Sachverhalt nicht ebenso für das Flurstück 3/27 anerkennt. In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Rümpel vom 13.12.2023 erklärte Herr Stolzenberg vom Planlabor Stolzenberg, dass die Gültigkeit des regionalen Grünzugs in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde auf dem Flurstück 3/27 reduziert wurde. Auf diesen Abstimmungsprozess wird ebenfalls in der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials verwiesen (siehe S.29). Diese Einschränkung des regionalen Grünzugs ist unter den nachfolgenden Gründen schwer nachvollziehbar:

1. Die Größe des geplanten Teilgebiets A (47 ha) stellt einen massiven Eingriff in die Landschaft dar (siehe Anlage 2). Durch die Hinzunahme des Flurstücks 3/27 überschreitet das Teilgebiet A eine Gesamtlänge von 1000 Metern. Dies ist nicht mit dem Solar-Erlass zu vereinbaren. Das Planlabor Stolzenberg begründet eine mögliche Überschreitung der Maximallänge mit Gegebenheiten der örtlichen Situation (Wildkorridore etc.). In Anbetracht der Photovoltaik-Planungen der Nachbargemeinden entlang der A21 sind diese Begründungen kritisch zu betrachten.
2. Aus der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geht hervor, dass die Gemeinde Tremsbüttel die Größe der geplanten Fläche im Teilbereich A ebenfalls sehr kritisch sieht (S.6). Die Gemeinde plant ebenfalls großflächige Photovoltaikanlagen im Rahmen einer Teilprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB entlang der Bundesautobahn A21. Hierdurch wird es, anders als vom Planlabor Stolzenberg dargestellt, um die Ortschaften Sattenfelde und Höltenklinken zu einer Agglomeration von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommen. Diese Agglomeration ist ebenfalls nicht erlasskonform, zumal davon auszugehen ist, dass auf den Teilbereichen B und C ebenfalls im Rahmen der Privilegierung Solar-Anlagen entstehen werden. Die Gemeinde Tremsbüttel erachtet einen 200 Meter breiten Streifen entlang der A21 im Teilbereich A als deutlich landschaftsverträglicher.
3. Wie die Gemeinde Tremsbüttel richtig anmerkt, fehlt es bei den Planungen der Gemeinde Rümpel an einem gemeindeübergreifenden Konzept und den dazugehörigen Absprachen: Durch eine konstruktive interkommunale Abstimmung kann einer Überfrachtung mit PV-Freiflächen-Anlagen im nördlichen Gemeindegebiet von Tremsbüttel und im südlichen Gemeindegebiet von Rümpel entgegengetreten werden und so eine bürgerfreundlichere Planung mit einer höheren Akzeptanz erzeugt werden. Wie aus den vielfältigen Einwänden gegen die Planung der Gemeinde Rümpel zu erkennen ist, gibt keine breite Zustimmung der Öffentlichkeit für die Pläne der Gemeinde.

4. Gemäß 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB wäre eine Teilprivilegierung im Bereich des 200-Meter- Streifens auch auf dem Flurstück 3/27 denkbar. Die dabei entstehende Fläche wäre unwesentlich kleiner als die geplante Fläche mit Sondernutzung Photovoltaik. Von daher ist die Verkleinerung des regionalen Grünzugs an dieser Stelle wenig nachvollziehbar.

Grundlegend ist davon auszugehen, dass sich das Landschaftsbild durch die Teilprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB in Regionen, welche durch Autobahnen und Eisenbahntrassen bereits vorbelastet sind, in den nächsten Jahren maßgeblich verändern wird. In Zeiten der Energiewende ist diese Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sicherlich ein wichtiger und richtiger Schritt. Nicht selten werden es jedoch ökonomische Faktoren sein, welche die Gemeinden zur Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bewegen, wodurch ökologische Aspekte in den Hintergrund geraten können. Der Ausgleichs- und Regulierungsfunktion der regionalen Grünzüge kommt in dieser Zeit eine wichtige Schutzfunktion für die Natur zu. Die Integrität dieser Grünzüge sollte daher außerhalb des Privilegierungsbereichs stets gegeben sein.

Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials durch das Planlabor Stolzenberg zeigt vielfältig Einwände von Ämtern, Behörden und der Öffentlichkeit auf, auf welche in den Abwägungen in Teilen nur unzureichend eingegangen wird. Insbesondere die Einwände der Gemeinde Tremsbüttel, auch bezüglich des Teilbereichs A, zeigen auf, dass die Gemeinde Rümpel dem Solar-Erlass mit ihrem Rahmenkonzept und der ersten Änderung des Flächennutzungsplans nicht gerecht wird. Eine interkommunale Abstimmung sowie eine bürgernahe Politik erscheinen hier zwingend notwendig. Nur so kann die Energiewende, getragen durch eine breite Akzeptanz durch die Bevölkerung, gelingen.

Es wird darum gebeten, die Stellungnahme und Einwände in den weiteren Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgebrachten Einwände, die im Rahmen der 1. Änderung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgebracht wurden, weiterhin Bestand haben. Sie werden im zugehörigen Planverfahren abgehandelt.

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans hat sich der Regionale Grünzug gegenüber der Darstellung im Regionalplan von 1998 etwas vergrößert, sodass das Flurstück 3/27 künftig voraussichtlich nahezu vollständig mit erfasst wird. Die kartographische Darstellung des Regionalen Grünzuges im Regionalplan ist jedoch nicht flächenscharf zu sehen. Die genaue Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplannerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Diese Prüfung hat die Gemeinde bereits im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Regionale Grünzug weiter nördlich, deutlich außerhalb des Flurstückes 3/27, verortet werden kann. Demnach wird nach dem gültigen Regionalplan allenfalls ein

untergeordneter Teilbereich des Regionalen Grünzuges außerhalb des teilprivilegierten 200-m-Korridors auf dem Flurstück 3/27 von dem geplanten Sondergebiet eingenommen. Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung eines Sondergebietes auf einem Teilbereich des Flurstückes 3/27 sowohl von den entsprechenden Behörden als auch von der Gemeinde für vertretbar gehalten. Die Teilgebiete B und C liegen hingegen vollständig innerhalb von Regionalen Grünzügen, weshalb die Gemeinde der Empfehlung der Landesplanungsbehörde gefolgt ist und für die beiden Teilgebiete von einer Bauleiplanung abgesehen hat.

1. Der Solar-Erlass sieht vor, dass etwa alle 1.000 m oder bei bekannten überregionalen Wildquerungskorridoren und Verbundachsen entsprechende Bereiche von Solar-Modulen und sonstigen Anlagenteilen freizuhalten sind. Da das geplante Sondergebiet die laut Landesplanung empfohlene Maximallänge von 1.000 m überschreitet, wurde geprüft, ob ein Landschaftsfenster, welches die Funktion eines Wildquerungskorridores übernimmt, sinnvoll im Plangebiet untergebracht werden kann. Hierzu fand eine Abstimmung mit dem Kreisjagdverband Stormarn statt. Der Verband begrüßt die angedachten Wildquerungskorridore entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Die Einrichtung eines weiteren Wildquerungskorridores in Ost-West-Richtung ist kritisch zu sehen, da diese Trasse auf die westlich angrenzende Bebauung zulaufen würde. Eine Nutzung durch Wild wäre auf diesem Streckenabschnitt daher weitestgehend auszuschließen. Ein zusätzlicher Wildquerungskorridor mit diagonalem Verlauf auf der Sondergebiets-Fläche würde eventuell vom Wild angenommen werden, jedoch die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage in Frage stellen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass ein Landschaftsfenster nicht sinnvoll im Plangebiet untergebracht werden kann. Jedoch wird der Knickschutzstreifen an der südlichen Plangebietsgrenze vergrößert, da hier laut Verband mit einer sehr guten Annahme durch das Wild zu rechnen wäre. Die Untere Naturschutzbehörde ist dieser Argumentation gefolgt. Sind weitere PV-Anlagen in der näheren Umgebung vorgesehen, sind ausreichend große Landschaftsfenster zum B-Plangebiet Nr. 8 einzuhalten, sodass räumliche Überlastungen ausgeschlossen werden können. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen zum Umgang mit der Überschreitung der empfohlenen Maximallänge ergänzt.
2. In der Begründung zum B-Plan Nr. 8 wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Rümpel und in einigen Nachbargemeinden weitere Flächen für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB einer Teilprivilegierung an Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes unterliegen. Kumulierungen sind demnach, sowohl in der Gemeinde Rümpel, als auch gemeindeübergreifend, möglich. Landschaftsfenster wären bei künftig geplanten PV-Freiflächenanlagen in der näheren Umgebung zu berücksichtigen, um einer kumulativen Wirkung entgegenzuwirken. Die Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs mit der Gemeinde Tremsbüttel werden ebenfalls in der Begründung dokumentiert.

3. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass in weiteren Verfahrensschritten den Nachbargemeinden erneut die Möglichkeit gegeben wird, Stellung zur Planung zu nehmen. Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird hiermit ausreichend berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird auf die Erarbeitung eines die Gemeindegrenzen übergreifenden Konzeptes und der interkommunalen Abstimmung verzichtet.
4. Die Ausweisung eines Sondergebietes auf einem Teilbereich des Flurstückes 3/27 wird sowohl von den entsprechenden Behörden als auch von der Gemeinde für vertretbar gehalten (s.o.). Diese Bereiche bleiben im Plangeltungsbereich, um naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen zwischen dem Sondergebiet und der Ortslage von Höltenklinken realisieren zu können.

2. Anregungen und Hinweise zu Landschaftspflege

AG-29, 24.04.2023

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschildung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann. Aus diesem Grund wird das Errichten des Wild-Korridors begrüßt.

Dennoch verursachen die Anlagen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich. Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfinden soll, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen). Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweist die AG-29 auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes SH (2022).

Abwägung

Das Betriebsgelände wird so eingezäunt, dass ein Großteil der Mittel- und Großsäuger das Gelände passieren kann. Zusätzlich werden Wild-Korridore vorgesehen. Entsprechende Festsetzungen werden getroffen.

Empfindliche Wiesenvogelarten sind durch die Planung nicht betroffen, da im Plangebiet und der näheren Umgebung entsprechende Grünlandflächen fehlen. Betroffenheiten können jedoch z.B. für Bodenbrüter des Offenlandes entstehen, welche in einem entsprechenden Gutachten betrachtet werden.

Der Hinweis zur Überprüfung der Notwendigkeit einer Aushagerung wird in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis zur Anlage von kleinräumigen geeigneten Habitatstrukturen wird in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis zur Durchführung eines langjährigen Monitorings wird in die Begründung aufgenommen.

Die Empfehlungen des Landesjagdverbandes SH werden teilweise als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

BUND und NABU, 20.04.2023

Es wird begrüßt, dass die Gemeinde Rümpel die Potenzialfläche EP-10, südlich des Ortsteils Höltenklinken, westlich der Bundesautobahn A21, für die Entwicklung einer Solarenergie-Freiflächen-Anlage nutzen will.

Folgende Aspekte möchten der BUND und NABU zu bedenken geben:

1. Nördlich der Fläche liegt der Talraum der Süderbeste, die eine Hauptverbundachse und ein Vorranggewässer in der WRRL darstellt. Sie ist ein weitgehend natürlich erhaltenes Fließgewässer. Hier sollte die Chance genutzt werden, den Talraum nach Süden durch eine Waldfläche großzügig abzuschirmen und damit die Hauptverbundachse zu stärken. Das heißt, im Norden müsste die Maßnahmenfläche deutlich vergrößert werden.

Der Regionale Grünzug im Norden würde nicht in das Gebiet der Solaranlage einbezogen werden. Die 30m-Höhenlinie könnte ungefähr die Nordgrenze der

technischen Anlagen beschreiben und das gesamte hängige Gelände bewaldet werden oder in Sukzession gehen.

2. Aus jagdlicher Sicht ist bei der geplanten Größe der Anlage von 68ha und einer Gesamtlänge von mehr als 1000m eine Portionierung der Anlage in mehrere Teile anzustreben. Das könnte unter der Stromtrasse geschehen und entlang der Straße „Sensenmühle“. Es wäre an der Straße denkbar, dass ein Knick nach Westen errichtet wird, da durch die Gasleitung und die Glasfasertrasse eine breite Fläche zwischen Straße und Zaun entstehen wird. Besser noch wäre es, beiderseits der Straße Knicks zu errichten und so einen Redder zu schaffen. Das würde sehr gut in das Landschaftsbild passen.

Auf der Karte III /2 des Landschaftsrahmenplanes sieht man, dass westlich der geplanten Anlage Gebiete als historische Knicklandschaft ausgewiesen sind. Hieran könnte man anknüpfen.

Außerdem sollte das bestehende Grün entlang der A21 möglichst breit erhalten bleiben, um dem Wild die Chance zu geben, nach Nord und Süd entlang der A21 ausweichen zu können.

Es ist zu klären, wie die gezäumten Flächen jagdlich einzuschätzen sind, ob zum Beispiel Fallen für Prädatoren aufgestellt werden dürfen oder ob es sich um befriedete Gebiete handelt.

Sollten sich bodenbrütende Vögel ansiedeln, sollte auf Sitzstangen für Greifvögel verzichtet werden.

Ferner ist es sinnvoll, einen 10-20m breiten Schutzstreifen außerhalb des Zaunes einzurichten, wo das Wild passieren kann. Im Bereich der großen Eichen-Überhälter am nördlich und westlich gelegene Knick sollte der Knickschutzstreifen 20m betragen, so dass der gesamte Traufbereich der Bäume außerhalb des Zaunes liegen wird.

3. Die Einflüsse der Solaranlage auf betroffene Arten müssen gutachterlich untersucht werden, z.B. für Vögel, Insekten, Fledermäuse.

4. Im Umfeld der Module werden größere Flächen anfallen, die Möglichkeiten für die Entwicklung von Spontanvegetation bieten. Dafür wird es wichtig sein, die Böden genauer untersuchen zu lassen. Die spontan auftretende Vegetation ist vielfach artenreich. Dafür gibt es im Oldesloer Raum zahlreiche Beispiele. Auch Arten der Roten Liste werden auf solchen Brachflächen immer wieder nachgewiesen. Es wird dazu auf die vom LLUR und der AG Geobotanik herausgegebene Informationsschrift zur Berücksichtigung der Spontanvegetation (siehe <http://www.ag-geobotanik.de/files/Spontanvegetation-beruecksichtigen-AG-Geobotanik-u-LLUR.pdf>) verwiesen.

Abwägung

1. Die Ausweisung des Sondergebietes wird für einen nördlichen Teilbereich zurückgenommen und stattdessen eine größere Maßnahmenfläche ausgewiesen.

2. Eine Unterteilung des Sondergebietes erfolgt u.a. entlang der Straße „Sensenmühle“. Auf eine Unterteilung entlang der Stromtrasse und die Anlage eines Knicks zwischen der Gasleitung/Glasfasertrasse und der Straße „Sensenmühle“ wird verzichtet. Entsprechende Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der westlich des Plangebietes vorhandene Raum im Landschaftsrahmenplan als historische Knicklandschaft ausgewiesen ist und bei der Realisierung von Knickneuanlagen hieran angeknüpft werden könnte.

Die bestehenden Grünstrukturen entlang der A 21 liegen größtenteils außerhalb des Plangebietes und bleiben erhalten.

In die Begründung wird ein Hinweis zum Umgang mit Prädatoren aufgenommen.

Die Ansiedlung unterschiedlicher Arten(-gruppen) nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage müsste im Rahmen eines Monitorings festgestellt werden. Hieraus ließen sich konkrete Maßnahmen (wie z.B. den Verzicht auf Sitzstangen für Greifvögel) ableiten. In die Begründung wird ein Hinweis zur Durchführung eines langjährigen Monitorings aufgenommen.

Die Planung sieht einen 10-20 m breiten Schutzstreifen außerhalb der Umzäunung vor, den das Wild passieren kann. Eine Aufweitung der Knickschutzstreifen wird nicht erforderlich, da die Traufbereiche der großen Eichen-Überhänger innerhalb dieser liegen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

3. Die Einflüsse der Solaranlage auf betroffene Arten (z.B. Vögel, Insekten, Fledermäuse) werden im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung untersucht und in der Begründung erläutert.

4. Im weiteren Planverfahren werden die Festsetzungen für die vorgesehenen Maßnahmenflächen konkretisiert. Flächen für Spontanvegetation werden als Alternative zur Ansaat aufgenommen.

Landrat des Kreises Stormarn, Untere Naturschutzbehörde, 21.04.2023

Die Wahl des Standortes ist basierend auf dem Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen für die Gemeinde Rümpel nachvollziehbar und aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet. Jedoch bestehen folgende Anmerkungen und Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung:

Allgemein:

Um die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen, ist der Erlass „Grundsätze zur Planung von Großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom

01.09.2021 heranzuziehen. Die Planungsempfehlungen sehen vor, Anlagen kompakt anzuordnen und eine Flächengröße von ca. 20 ha in der Regel nicht zu überschreiten. Bei einer Abweichung von den Empfehlungen - wie bei der vorgelegten Planung - ist dies zu erläutern und zu begründen.

Bei großflächigen Anlagen sind entsprechend des Erlasses Korridore für Großsäuger zwischen den Anlagenteilen zu berücksichtigen. Aufgrund der hiesigen Anlagengröße sind diese daher im weiteren Verfahren einzuplanen.

Die notwendige geschlossene Umpflanzung zur Einbindung ins Landschaftsbild ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze mit entsprechendem Herkunftsnachweis zu verwenden.

Im Westen und Süden grenzen gesetzlich geschützte Knicks an das Plangebiet an, die zum Teil durch große Überhänger geprägt sind. Das geplante Vorhaben ist daher auf die Verträglichkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Knickschutz sowie den fachlichen Bestimmungen zum Schutz von Großbäumen (Kronentraufbereich) hin zu überprüfen und diesbezüglich anzupassen.

Der Verzicht auf Fundamente und die dadurch resultierende geringe Versiegelung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde positiv bewertet.

Im weiteren Verfahren ist ein qualifiziertes Artenschutzgutachten anzufertigen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind in der Planung einzubeziehen.

Nördlicher Teilbereich:

Der nördliche Teilbereich liegt im Regionalen Grünzug. Ebenso stellt der Bereich ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar.

Im Norden bei Höltenklinken und um die Süderbeste schließt sich ein Vorranggebiet für Naturschutz an. Die nordöstlichste Ecke des Plangebiets ragt auf einem ca. 10 m breiten Streifen in dieses Vorranggebiet hinein. Ebenso überschneidet sich das Plangebiet im Randbereich mit dem Geotop Süderbeste-Tal. Des Weiteren grenzt unmittelbar an das Plangebiet ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems sowie die Talraumkulisse der Süderbeste an. Dabei ist die Süderbeste in dem Bereich Vorranggewässer im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. In dem nördlich angrenzenden Bereich befindet sich zudem eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Bereiches um die Süderbeste und dem dazugehörigen Talraum ist es aus naturschutzfachlicher Sicht zielführend, einen möglichst großen Abstand zum Talraum zu halten und den Naturraum in dem Bereich zu stärken. Daraus resultierend empfiehlt sich die Abgrenzung des sonstigen Sondergebiets im Plangebiet dahingehend zu überdenken, den nördlichen Teilbereich im Regionalen Grünzug rauszunehmen und vollständig als Maßnahmenfläche auszuweisen.

Gesetzlich geschütztes Biotop im Plangebiet:

Innerhalb der südlichen Hälfte des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Stillgewässer), das durch die Errichtung des Solarparks nicht beeinträchtigt werden darf. Insbesondere ist der Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten (bspw. Zugänglichkeit für Amphibien).

Abwägung

In der Begründung wird erläutert und begründet, weshalb die Planung die empfohlene Flächengröße von ca. 20 ha überschreitet.

Korridore für Großsäuger wurden in Abstimmung mit dem Kreisjagdverband und der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen.

Die Hinweise zur erforderlichen Umpflanzung werden in die Begründung übernommen und bei der Vorhabenplanung beachtet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ausschließlich gebietseigene Gehölze mit entsprechendem Herkunftsnachweis zu verwenden sind.

Die Planung wurde bereits auf die Verträglichkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Knickschutz sowie den fachlichen Bestimmungen zum Schutz von Großbäumen hin abgeprüft. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Verzicht auf Fundamente positiv bewertet wird.

Im weiteren Verfahren wird ein qualifiziertes Artenschutzgutachten angefertigt. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden in die Planung einbezogen.

Der Hinweis zur Abgrenzung des Sondergebietes im Norden wird beachtet. In diesem Teilgebiet wird stattdessen eine größere Maßnahmenfläche ausgewiesen.

In den Planunterlagen werden Aussagen zum Stillgewässer und seiner ökologischen Funktion, insbesondere der Bedeutung für Amphibien, getroffen. In diesem Zusammenhang werden erforderliche Maßnahmen aufgezeigt.

Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, 20.04.2023

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zukünftig ein „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ auszuweisen und auf ca. insgesamt 68 ha planerisch zu entwickeln. Vorhabenträgerin ist die Wattmanufaktur GmbH & Co. KG.

Waldflächen gem. § 2 LWaldG werden durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage - innerhalb der orange dargestellten „Sondergebietsfläche mit potenzieller Standorteignung für Photovoltaik“ – nicht in Anspruch genommen. Bei

der anteilig im südlichen Teilflächenbereiches des Sondergebietes zentriert liegenden, rechteckigen Gehölzfläche mit integriertem Teich handelt es sich aufgrund der geringen Flächengrößen in Verbindung mit der isolierten Flächenlage in der Flur, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG, nicht um Wald im Sinne des Gesetzes.

Im Norden bzw. im Nordosten befinden sich u.a. gebietsangrenzend Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (u.a. Flurstücke 16/1; 23/2, 3/27 tlw., Flur: 2; Höltenklinken).

Auf die Existenz der großflächig und zusammenhängenden Waldreale und auch die diesbezüglich einzuhaltenden 30 m Waldabstandsflächen wird in der textlichen Begründung verwiesen.

Der erforderliche 30 m Waldabstand, gemäß § 24 LWaldG, zwischen der Sondergebietsfläche bzw. den noch im weiteren Verfahren konkret zu verortenden PV-Modulstandorten und den existierenden Waldflächen ist zu berücksichtigen sowie langfristig und dauerhaft durch erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen waldfrei zu entwickeln/zu halten. Eine Gewährleistung einer dauerhaften, waldfreien Flächenentwicklung gilt analog für alle weiteren Abstandsflächen (z.B.: zur Autobahn) sowie für das Sondergebiet selbst.

Außerhalb, südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine schmale Gehölzfläche (Flurstücke: 92/1 tlw., 93/1 tlw., 94/3tlw., Flur 2; Gemarkung: Vorburg, Gemeinde Tremsbüttel), die gemäß dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand, basierend auf einer gegenwärtigen erfolgten Auswertung von Luftbildern, ebenfalls die rechtlichen Kriterien und Voraussetzungen einer rechtlichen Waldfläche, gemäß § 2 LWaldG, erfüllen könnte. (Anmerkungen: die Fläche wurde während des Scopingtermins nicht besichtigt und konnte darüber hinaus aufgrund der sehr unwegsamen, erschwerten Erreichbarkeit bislang forstbehördlicherseits auch nicht begangen und somit auch nicht durch Inaugenscheinnahme – betreffs ihrer Beschaffenheit und ggf. vorliegenden Waldeigenschaft – vollumfänglich geprüft werden). Es wäre daher zum jetzigen Zeitpunkt empfehlenswert auch zu dieser Fläche bereits eine entsprechende Abstandsfläche planerisch zu berücksichtigen. Unter Umständen überlagert sich der betreffende Abstandsbereich ohnehin ggf. anteilig mit der einzuhaltenden Abstandsfläche zur Autobahn.

Konkrete Angaben und/oder Planungsabsichten betreffs der anteilig nördlich sowie westlich geplanten – grün umrandet dargestellten – Maßnahmenflächen liegen derzeit noch nicht vor. Angaben dazu sind im weiteren Verfahren entsprechend zu konkretisieren. Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Entwicklungszielen mit flächiger Waldbaum- und/oder Waldgehölzbepflanzung und/oder einer Flächenentwicklung durch natürliche Sukzession forstbehördlicherseits im Allgemeinen von einer Waldbildung auszugehen ist, sodass in diesen Fällen im Verfahrensfortgang eine Beantragung und Genehmigung zur Erstaufforstung zu prüfen wäre.

Unter der Voraussetzung der Beachtung der o.g. Hinweise und Anmerkungen bestehen zu dem derzeitigen Planungsstand des Vorentwurfes momentan keine weiteren forstbehördlichen Bedenken.

Um eine weitere Einbeziehung der unteren Forstbehörde bzw., Beteiligung zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird gebeten.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Waldflächen gem. § 2 LWaldG befinden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der erforderliche 30 m Waldabstand zu angrenzenden Waldflächen zu berücksichtigen sowie langfristig und dauerhaft durch erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen waldfrei zu entwickeln/zu halten ist. Eine dauerhafte, waldfreie Flächenentwicklung auf allen weiteren Abstandsflächen sowie für das Sondergebiet wird durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt.

Zur schmalen Gehölzfläche in der Gemeinde Tremsbüttel, die südlich an das Plangebiet grenzt, wird ein ausreichend großer Schutzabstand vorgesehen.

Angaben zu den auf den Maßnahmenflächen vorgesehenen Maßnahmen werden konkretisiert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Entwicklungszielen mit flächiger Waldbaum- und/oder Waldgehölzbepflanzung und/oder einer Flächenentwicklung durch natürliche Sukzession eine Beantragung und Genehmigung zur Erstaufforstung erfolgen müsste.

Das Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung richtet sich nach den Vorgaben des BauGB.

Beirat für Naturschutz, 20.04.2023

Es wird begrüßt, dass die Gemeinde Rümpel die Potenzialfläche EP-10, südlich des Ortsteils Höltenklinken, westlich der Bundesautobahn A21, für die Entwicklung einer Solarenergie-Freiflächen-Anlage nutzen will.

Folgende Aspekte möchte der Beirat für Naturschutz zu bedenken geben:

1. Nördlich der Fläche liegt der Talraum der Süderbeste, die eine Hauptverbundachse und ein Vorranggewässer in der WRRL darstellt. Sie ist ein weitgehend natürlich erhaltenes Fließgewässer. Hier sollte die Chance genutzt werden, den Talraum nach Süden durch eine Waldfläche großzügig abzuschirmen und damit die Hauptverbundachse zu stärken. Das heißt, im Norden müsste die Maßnahmenfläche deutlich vergrößert werden.

Der Regionale Grünzug im Norden würde nicht in das Gebiet der Solaranlage einbezogen werden. Die 30m-Höhenlinie könnte ungefähr die Nordgrenze der technischen Anlagen beschreiben und das gesamte hängige Gelände bewaldet werden oder in Sukzession gehen.

2. Aus jagdlicher Sicht ist bei der geplanten Größe der Anlage von 68ha und einer Gesamtlänge von mehr als 1000m eine Portionierung der Anlage in mehrere Teile anzustreben. Das könnte unter der Stromtrasse geschehen und entlang der Straße „Sensenmühle“. Es wäre an der Straße denkbar, dass ein Knick nach Westen errichtet wird, da durch die Gasleitung und die Glasfasertrasse eine breite Fläche zwischen Straße und Zaun entstehen wird. Besser noch wäre es, beiderseits der Straße Knicks zu errichten und so einen Redder zu schaffen. Das würde sehr gut in das Landschaftsbild passen.

Auf der Karte III /2 des Landschaftsrahmenplanes sieht man, dass westlich der geplanten Anlage Gebiete als historische Knicklandschaft ausgewiesen sind. Hieran könnte man anknüpfen.

Außerdem sollte das bestehende Grün entlang der A21 möglichst breit erhalten bleiben, um dem Wild die Chance zu geben, nach Nord und Süd entlang der A21 ausweichen zu können.

Es ist zu klären, wie die gezäumten Flächen jagdlich einzuschätzen sind, ob zum Beispiel Fallen für Prädatoren aufgestellt werden dürfen oder ob es sich um befriedete Gebiete handelt.

Sollten sich bodenbrütende Vögel ansiedeln, sollte auf Sitzstangen für Greifvögel verzichtet werden.

Ferner ist es sinnvoll, einen 10-20m breiten Schutzstreifen außerhalb des Zaunes einzurichten, wo das Wild passieren kann. Im Bereich der großen Eichen-Überhälter am nördlich und westlich gelegene Knick sollte der Knickschutzstreifen 20m betragen, so dass der gesamte Traufbereich der Bäume außerhalb des Zaunes liegen wird.

3. Die Einflüsse der Solaranlage auf betroffene Arten müssen gutachterlich untersucht werden, z.B. für Vögel, Insekten, Fledermäuse.

4. Im Umfeld der Module werden größere Flächen anfallen, die Möglichkeiten für die Entwicklung von Spontanvegetation bieten. Dafür wird es wichtig sein, die Böden genauer untersuchen zu lassen. Die spontan auftretende Vegetation ist vielfach artenreich. Dafür gibt es im Oldesloer Raum zahlreiche Beispiele. Auch Arten der Roten Liste werden auf solchen Brachflächen immer wieder nachgewiesen. Es wird dazu auf die vom LLUR und der AG Geobotanik herausgegebene Informationsschrift zur Berücksichtigung der Spontanvegetation verwiesen (siehe <http://www.ag-geobotanik.de/files/Spontanvegetation-beruecksichtigen-AG-Geobotanik-u-LLUR.pdf>).

Abwägung

1. Die Ausweisung eines Sondergebietes wird im nördlichen Teilbereich zurückgenommen und stattdessen eine größere Maßnahmenfläche ausgewiesen.

2. Eine Unterteilung des Sondergebietes erfolgt u.a. entlang der Straße „Sensenmühle“. Auf eine Unterteilung entlang der Stromtrasse und die Anlage eines Knicks zwischen der Gasleitung/Glasfasertrasse und der Straße „Sensenmühle“ wird verzichtet. Entsprechende Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der westlich des Plangebietes vorhandene Raum im Landschaftsrahmenplan als historische Knicklandschaft ausgewiesen ist und bei der Realisierung von Knickneuanlagen hieran angeknüpft werden könnte.

Die bestehenden Grünstrukturen entlang der A 21 liegen größtenteils außerhalb des Plangebietes und bleiben erhalten.

In die Begründung wird ein Hinweis zum Umgang mit Prädatoren aufgenommen.

Die Ansiedlung unterschiedlicher Arten(-gruppen) nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenlage müsste im Rahmen eines Monitorings festgestellt werden. Hieraus ließen sich konkrete Maßnahmen (wie z.B. den Verzicht auf Sitzstangen für Greifvögel) ableiten. In die Begründung wird ein Hinweis zur Durchführung eines langjährigen Monitorings aufgenommen.

Die Planung sieht einen 10-20 m breiten Schutzstreifen außerhalb der Umzäunung vor, den das Wild passieren kann. Eine Aufweitung der Knickschutzstreifen wird nicht erforderlich, da die Traufbereiche der großen Eichen-Überhänger innerhalb dieser liegen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

3. Die Einflüsse der Solaranlage auf betroffene Arten (z.B. Vögel, Insekten, Fledermäuse) werden im Rahmen einer faunistischen Potentialabschätzung untersucht.

4. Die Festsetzungen für die vorgesehenen Maßnahmenflächen wurden konkretisiert. Flächen für Spontanvegetation werden als Alternative zur Ansaat aufgenommen.

Anregung zu Ausgleichsflächen, 08.12.2023, Privat

Die veröffentlichte 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel wird als Anwohner des Ortsteils Höltenklinken zur Kenntnis genommen.

Die „Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“ vom Planbüro Stolzenberg lässt erkennen, dass die bislang überplanten Teilgebiete B und C aus der weiteren Überplanung für PV Anlagennutzung herausfallen. Begründet wird diese damit, dass sich beide Teilgebiete in einem „Regionalen Grünzug“ befinden. Diese Umstände waren schon im Vorwege bekannt und klar. Es stellt sich also die Frage, warum diese

Teilgebiete trotzdem zunächst überplant wurden und somit unnütze Kosten für die Gemeinde Rümpel im Rahmen des Planungsverfahrens entstanden sind.

Für das Teilgebiet A in Höltenklinken gilt für das Flurstück 3/27, dass sich dieses ebenfalls teilweise in einem Regionalen Grünzug befindet. Warum, so wird sich gefragt, wird der Umstand einer zumindest teilweisen Einbeziehung in den Regionalen Grünzug dort nicht berücksichtigt und von einer PV Anlagennutzung ausgenommen? Im Prinzip muss doch gleiches Recht gelten?!

Die veröffentlichte 1. Änderung des FNP geht für das Teilgebiet A davon aus, dass ein 300 m Abstand der geplanten PV-Anlage zur dörflich Bebauung im Ortsteil Höltenklinken eingehalten werden soll. Diese Fläche auf dem Flurstück 3/27 wird vom Planbüro Stolzenberg als „Maßnahmengbiet“ und „Sondergebiet“ beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Abstandsfläche von der dörflichen Bebauung als „Ausgleichsfläche“ für die PV Anlagenplanung hervorragend eignet und auf ihr heimische Gehölze und Bäume angepflanzt werden sollten. Diese Maßnahme würde den Ortsteil Höltenklinken visuell von der industriellen PV Anlage ein wenig abschirmen und den direkten Anwohnern Schutz bieten.

Diese Maßnahme einer Aufforstung und Begrünung sollte im weiteren Genehmigungsverfahren der Gemeinde verpflichtend mit einbezogen werden.

Die Stellungnahme ergeht fristgerecht zur Auslegung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Rümpel.

Abwägung

Die Anmerkungen zu den Teilgebieten B und C beziehen sich auf die 1. Änderung der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes. Der Gemeinde war bereits im Vorwege bewusst, dass die Teilgebiete B und C der Teilprivilegierung unterliegen. Die beiden Teilgebiete wurden dennoch zunächst in die F-Plan-Änderung einbezogen, um der Gemeinde einen Regelungsspielraum für diese Flächen einzuräumen. Jedoch wurde von der Landesplanungsbehörde empfohlen, die geplanten Solarfreiflächenentwicklungen auf den teilprivilegierten Bereich (200 m) zu begrenzen und von einer Bauleitplanung abzusehen. Dieser Empfehlung ist die Gemeinde für die Teilgebiete B und C gefolgt.

Die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges im B-Plangebiet Nr. 8 außerhalb des teilprivilegierten 200 m-Korridors in einem lediglich untergeordneten Teilbereich wird von den entsprechenden Behörden für vertretbar gehalten und mitgetragen. Die kartographische Darstellung des Regionalen Grünzuges im Regionalplan ist zudem nicht flächenscharf zu sehen. Die genaue Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen. Diese Prüfung hat die Gemeinde bereits im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Regionale Grünzug weiter nördlich, deutlich außerhalb des Flurstückes 3/27, verortet werden kann. Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung

eines Sondergebietes auf einem Teilbereich des Flurstückes 3/27 für vertretbar gehalten.

Auf der angedachten Maßnahmenfläche ist die Anpflanzung von heimischen Gehölzen vorgesehen, um eine Abschirmung zur Ortslage von Höltenklinken sicherzustellen.

3. Anregungen und Hinweise zu Wasserwirtschaft

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Wasserwirtschaft, 20.04.2023

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans. Auf der Fläche liegt kein oberirdisches Gewässer. Die am Rand liegende Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (RoG) 1.51.4 (Bauernbach) dürfte im ohnehin frei zu haltenden Autobahnabstand von 15 m liegen.

Eine Flächenversickerung des gesammelten Niederschlagswassers über den anstehenden Boden wird begrüßt. Eine dafür nachteiligen Bodenverdichtung während der Bauphase ist zu vermeiden.

Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen werden, ist die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten. Vorzugsweise sollten z.B. Trockentrafos gewählt werden.

Abwägung

Die am Rand liegende Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (RoG) 1.51.4 (Bauernbach) wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung erfolgt nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Flächenversickerung des gesammelten Niederschlagswassers über den anstehenden Boden begrüßt wird. In der Begründung werden Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Bodenverdichtungen während der Bauphase aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten ist, sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

4. Anregungen und Hinweise zu Verkehr

Die Autobahn GmbH des Bundes, 20.04.2023

Allgemeine Hinweise

Längs von Bundesautobahnen (BAB) dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahrste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans ebenfalls Rechnung zu tragen. D.h., die geplanten baulichen Anlagen müssen dergestalt beschaffen sein, dass diese nicht die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aber Maßnahmen der Ausbaubestimmungen oder der Straßenbaugestaltung beeinträchtigen. Insbesondere darf von den geplanten baulichen Anlagen keine Blendwirkung ausgehen. Diese dürfen außerdem keine ablenkende Wirkung für die Verkehrsteilnehmer entfalten.

Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG

Die 40-m-Anbauverbots- und die 100-m-Anbaubeschränkungszone an der BAB A21 sind in Planzeichnung und der Legende bereits enthalten und entsprechend bezeichnet.

Weiterhin wird darum gebeten, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Photovoltaik

Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modulfische und Nebenanlagen.

Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB 21, die die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gefährden können, sind auszuschließen. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten nachzuweisen.

Sollte ein Gutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A21 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten.

Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB A 21 sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.

Hinweis zu § 2 EEG

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.

Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Dieser Hinweis erfolgt, um aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

In Hinblick auf die notwendige Vereinbarkeit mit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, etwaiger Ausbaubabsichten und Vorhaben zur Änderung der Straßengestaltung, muss der konkrete Abstand zwischen BAB und PV-Anlage im Verwaltungsverfahren für die Befreiung geklärt werden; eine Überbebauung der Verbotszone kann insoweit zum jetzigen Zeitpunkt nur dem Grunde nach möglich sein.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Es wird bei Neu- und Ersatzbepflanzungen gebeten, folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Verweis auf § 11 FStrG

§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sowie Beleuchtung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer einer Bundesfernstraße, auch temporärer Natur im Zuge der Bauarbeiten, bedürfen der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Es wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.

2. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
4. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist von Solarparkbetreibern zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
5. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
6. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
7. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
8. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.
9. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
10. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
11. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.

12. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Es wird um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren gebeten.

Abwägung

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

In den Text Teil B wird zusätzlich der Hinweis aufgenommen, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung / Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen.

Immissionseinwirkungen (Blendwirkungen) werden durch ein entsprechendes Gutachten untersucht.

Die 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone werden in der Planzeichnung dargestellt.

Das Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung richtet sich nach den Vorgaben des BauGB.

5. Anregungen und Hinweise zu Immissionen

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 05.04.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Landwirtschaftskammer zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Abwägung

In die Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen

angrenzender landwirtschaftlicher Flächen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

6. Anregungen und Hinweise zum Brandschutz

Landrat des Kreises Stormarn, Brandschutz, 20.04.2023

Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

Damit wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden, sind in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr ausreichend Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen herzustellen.

Hinweis: Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zufahrten oder Bewegungsflächen) sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.

Angaben zur Löschwasserversorgung liegen nicht vor.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr wird im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung vorgenommen.

7. Anregungen und Hinweise zu Ver- und Entsorgung

50Hertz Transmission GmbH, 20.03.2023

Nach Prüfung der Unterlagen teilt die 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Avacon Netz GmbH, 20.03.2023

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Es wird um Beachtung gebeten, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Beschreibung der Örtlichkeit: Gemeinde Rümpel: östlich der Straße "Bockhorn", südlich der Straße "Dorfstraße".

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH/WEVG GmbH & Co KG befinden.

GasLINE, 29.03.2023

Mit Bezug auf die Anfrage wird mitgeteilt, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.

Maßgeblich für diese Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Unterlagen in dem angefragten Bereich eine Produktenleitung/Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Schleswig-Holstein Netz AG - Schleswig- HeinGas- Platz 1 in 25451 Quickborn

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der GasLINE.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH befinden. Eine Abstimmung bezüglich der Produktenleitung/Kabelschutzrohranlage wird mit der Schleswig-Holstein Netz AG - Schleswig- HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn vorgenommen. Bei einer Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs erfolgt eine erneute Abstimmung mit der GasLINE.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30.03.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange gibt das LBEG zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Es wird darum gebeten, den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, sind diese an Leitungskatatser@lbeg.niedersachsen.de zu melden. Hier sind weitere Informationen erhältlich. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Gashochdruckleitung Osttangente Börnsen – Lütjensee, Grabau – Boostedt	BP Europe SE	Gashochdruckleitung	Betriebsbereit /in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der

DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können dem NIBIS @ Kartenserver entnommen werden. Es wird gebeten, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema sind direkt an poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de zu richten.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten sind unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte zu finden. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange gibt es keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Abwägung

Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG, 13.03.2023

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreibt die SH Netz AG in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST- 84 bar nebst dazugehörigem Begleitkabel.

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen der SH Netz AG muss stets gewährleistet werden. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatten, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit der Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.

- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular ist an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com zurückzusenden.

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.

· Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.

· Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

· Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens

· Zufahrten zum Betriebsgelände

· Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wird darum gebeten, sich an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90 zu wenden.

Informationen über den Umgang mit den Versorgungsanlagen der SH Netz AG sind im Anhang zu finden.

Hinweise:

Sofern der SH Netz AG Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Es wird darum gebeten, die SH Netz AG über den Fortgang des Verfahrens zu informieren, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktagen vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über die Homepage der SH Netz AG anfordern.

Anbei eine DWG der Gas-HD Leitung im angefragten Gebiet im Koordinatensystem EPSG 31467. Für die Erstellung der Pläne wird darum gebeten, das neue Online-Portal unter folgendem Link zu nutzen:

<http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter des zuständigen Netzcenters:

Netzcenter Ahrensburg
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg
T 04102-494-2111
F 04102-494-2210

Abwägung

Die Hinweise der SH Netz AG werden in die Begründung aufgenommen.

Schleswig-Holstein Netz AG, 20.03.2023

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Für Gas, Strom-Hochspannung und Strom-Mittelspannung ist bei sicherheitsrelevanten Einbauten eine Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, erforderlich.

Abwägung

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Schleswig-Holstein Netz AG, 12.04.2023

Im Bereich der Planauskunft verläuft eine 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Der Lage-/Profilplan enthält Informationen über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in den Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen sind dem angehängten Lage-/Profilplan zu entnehmen. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!

Es wird empfohlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit der SH Netz AG abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der SH Netz AG und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1.1) Verantwortlichkeiten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Adressat mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung steht:

- Sofern der Adressat zur Einholung der Auskunft beauftragt wurde, ist diese an den Auftraggeber weiterzuleiten, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.
- Es ist sicherzustellen, dass die von der SH Netz AG vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.
- Es muss sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Der Adressat sollte für seine eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller empfangenen Unterlagen dokumentieren.

1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden. Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d.h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelekrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Es wird empfohlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und im Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben

ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Es wird darum gebeten, darauf zu achten, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) steht die SH Netz AG gern zur Verfügung. Es wird empfohlen, für die Durchführung der Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung einzuplanen, so dass keine Freischaltung erforderlich wird. Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden wird darum gebeten, sich an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an Herrn Albrecht zu wenden, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com.

Es wird darum gebeten, Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mitzuteilen. Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort müssen benannt werden, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang sind unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse zu senden: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Es wird darum gebeten, die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“ zu beachten, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Es wird darum gebeten, die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter zu beachten.

Es wird um Beachtung gebeten, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet die Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet die Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, wird darum gebeten, dafür zu sorgen, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan des betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Hierzu ist die Leitungsauskunftsnummer zu nennen und die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com zu senden.

Abwägung

Die Hinweise der Schleswig-Holstein Netz AG werden in der Begründung ergänzt.

Schleswig-Holstein Netz AG, 14.04.2023

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Im Bereich der Planung befindet sich eine Mittelspannungsleitung, sollte eine Umlegung nötig werden, wird ein Vorlauf von ca. 3 Monaten benötigt.

Planunterlagen sind ab jetzt online auf der Homepage <https://www.sh-netz.com/de.html> unter Produkte und Service erhältlich.

Abwägung

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.03.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung hat die Deutsche Telekom Technik GmbH grundsätzlich keine Bedenken, bittet aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Daher wurde als Anlage ein Lageplan ihrer Telekommunikationseinrichtungen beigefügt.

Es wird gebeten, die überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei der offiziellen Planauskunft der Deutschen Telekom Technik GmbH die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten. Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung der Anlagen der Telekom zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse

Zentrale Planauskunft:
E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de
Tel.: 0431 / 145 – 8888
Fax: 0391 / 580 225 405

angefordert werden.

Abwägung

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 13.04.2023

Die Vodafone GmbH teilt mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist ihrerseits derzeit nicht geplant.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH befinden und auch derzeit nicht geplant sind.

8. Anregungen und Hinweise zu Bodenschutz

Landrat des Kreises Stormarn, Untere Bodenschutzbehörde, 20.04.2023

Zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Rümpel für die Errichtung einer Solarenergie-Freiflächen-Anlage nimmt die UBB Stellung zum nachsorgenden und zum vorsorgenden Bodenschutz.

I. Nachsorgender Bodenschutz:

Mit Stand vom obigen Datum liegen für die von der Planung betroffenen Flurstücke keine Eintragungen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn als altlastenverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung oder Sonstige vor.

II. Vorsorgender Bodenschutz:

Zum Entwurf des B-Plans Nr. 8, Seite 6, Kapitel 6.3 Grünordnung

Der Verzicht auf Fundamente wird positiv bewertet.

Um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen, wird der Planungserlass des MELUND vom 21.09.2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ herangezogen.

Danach hat die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau einer Solar-Freiflächenanlage bodenschonend zu erfolgen:

- Materialumlagerungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abtrag nicht zulässig (vgl. sinngemäß § 11a (4) LNatSchG).
- Eine großflächige Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (>1000 m², vgl. sinngemäß § 11a (4) LNatSchG) ist zu vermeiden.
- Versiegelungen für Fundamente, Kabelgänge, Verteilergebäude, Zufahrten etc. sind so weit wie möglich zu vermeiden. Flächige Befestigungen sind wassergebunden oder teildurchlässig zu gestalten (z. B. Rasengittersteine).
- Sofern bei der Erstellung der Zuwegungen und Stellflächen Fremdmaterialien verwendet werden, ist bei wassergebundener Bauweise der Nachweis zu erbringen, dass (bei Baubeginn ab 1.08.2023) die eingebauten Materialien entsprechend der geltenden Einbauweisen und Materialwerte der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) angelegt werden. Die Materialwerte sind der Anlage 1 Tabelle 1 der EBV und die Einbauweisen der Anlage 2 Tabelle 1 (RC-1) und Tabelle 2 (RC-2) der EBV zu entnehmen. Das entsprechend eingesetzte und ausgebaute Material der Baustraßen ist zu dokumentieren und die Dokumentation der unteren Abfallentsorgungsbehörde (Email: a.kuhn@kreis-stormarn.de) auf Anforderung vorzulegen.
- „DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial“ und der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen.“ (LLUR, 2014) sind zu beachten.
- Tiefgründungen oder großflächige Betonfundamente für die Solarmodule sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Auf chemische Reinigungsmittel, chemische Unkrautbeseitigung und Düngung ist zu verzichten.

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen vorab mitzuteilen (E-Mail: c.kruse@kreis-stormarn.de).

Rückbau:

Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen vollständig zurückzubauen (einschließlich Fundamente, Stromleitungen etc.) und alle durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstandenen Beeinträchtigungen rückstandslos zu beseitigen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen im Rahmen des Bauleitverfahrens sicherzustellen.

Begründung:

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in § 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.

Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet keine Eintragungen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn als altlastenverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung oder Sonstige vorliegen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Verzicht auf Fundamente positiv bewertet wird.

In die Planunterlagen werden Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz aufgenommen (Regelungen zum flächigen Bodenauf- oder -abtrag, zu großflächigen Planierungen bzw. Nivellierungen, zu Versiegelungen und zur Wasserdurchlässigkeit).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das entsprechend eingesetzte und ausgebaute Material der Baustraßen zu dokumentieren ist und die Dokumentation der Unteren Abfallentsorgungsbehörde auf Anforderung vorzulegen ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass „DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial“ und der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen.“ (LLUR, 2014) zu beachten sind.

In die Planunterlagen werden Festsetzungen aufgenommen, welche Tiefgründungen oder großflächige Betonfundamente für die Solarmodule sowie den Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln, chemischer Unkrautbeseitigung und Düngung ausschließen.

In die Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass der Beginn der Erschließungsarbeiten der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen vorab mitzuteilen ist.

In die Festsetzungen werden Vorgaben zum verpflichtenden Rückbau von baulichen Anlagen und zur Beseitigung ggf. entstandener Beeinträchtigungen nach Beendigung der Nutzungsdauer aufgenommen.

9. Anregungen und Hinweise zu Archäologie

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 16.03.2023

Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher werden keine Bedenken geäußert und den vorliegenden Planunterlagen zugestimmt.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abwägung

In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis zu den archäologischen Interessengebieten und Kulturdenkmälern aufgenommen.

Landrat des Kreises Stormarn, Untere Denkmalschutzbehörde, 20.04.2023

Der favorisierte Potenzialstandort EP-10 liegt teilweise in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt in Schleswig muss von daher beteiligt werden. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Abwägung

Das Archäologische Landesamt wird beteiligt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

10. Erlass des Innenministeriums vom 13.06.2023

Die Gemeinde Rümpel beabsichtigt, in dem ca. 68 ha großen Gebiet „westlich der Autobahn (A21), nördlich der Gemeindegrenze, östlich der Straße Bockhorn, südlich der Dorfstraße“ ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik festzusetzen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der Landesplanung wird zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Die in Rede stehende Fläche wurde bereits im Rahmen einer Anzeige des Rahmenkonzeptes Solarenergie-Freiflächen-Anlage und der Planungsanzeige zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (neu) aus landeplanerischer Sicht bewertet. Auf die Stellungnahme vom 16.06.2022 und 05.05.2023 wird entsprechend verwiesen.

Das Plangebiet liegt gemäß Darstellung der Karte des Regionalplan I (Fortschreibung 1998) teilweise im nördlichen Bereich im regionalen Grünzug. Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in regionalen Grünzügen errichtet werden.

Mit der Einführung der Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB) hat der Bundesgesetzgeber eine neue Rechtslage geschaffen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist,
- es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient,
- es auf einer Fläche längs von Autobahnen
- und sich in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn befindet.

Autobahnen werden in § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz definiert. Zudem ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz die Anbauverbotszone freizuhalten.

Innerhalb dieser privilegierten Bereiche könnten PV-Freiflächenanlagen ohne vorlaufende Bauleitplanung gem. § 35 BauGB im Zuge eines Bauantrages genehmigt werden, soweit die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus landesplanerischer Sicht wird empfohlen, die gesamte Solarfreiflächenplanung auf den privilegierten Bereich (200m) entlang der Autobahn zu begrenzen und von einer Bauleitplanung abzusehen.

Sollte eine über den privilegierten Bereich hinausgehende Entwicklung im Rahmen einer Bauleitplanung weiter fortgeführt werden, wäre der nördliche Teilbereich zu reduzieren, da aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug ein Ziel der Raumordnung entgegensteht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längere bandartige Strukturen vermieden werden sollen. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (Ziff. 4.5.2 Abs.3 LEP-VO 2021).

Die vorliegende Planung überschreitet in seiner Gesamtlänge die 1.000 Meter deutlich. Es wird empfohlen entsprechende Landschaftsfenster einzuplanen um einer kumulativen Wirkung der Planung entgegenzuwirken.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Stellungnahmen vom 16.06.2022 und 05.05.2023 zum Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlage und zur Planungsanzeige zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (neu) werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des nördlich angrenzenden Regionalen Grünzuges aus landesplanerischer Sicht empfohlen wird, die geplante PV-Freiflächenanlagenplanung auf den teilprivilegierten Bereich zu begrenzen und von einer Bauleitplanung abzusehen.

Am 09.08.2023 fand ein Abstimmungsgespräch per Videokonferenz mit der Landesplanung statt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die genaue Abgrenzung des Teilgebietes A zum Regionalen Grünzug mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Das Innenministerium wird sich der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde anschließen. Die Planung wird hinsichtlich der Abgrenzung zum Regionalen Grünzug entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.

Die Sondergebiets-Fläche im Teilgebiet A wird im nördlichen Bereich reduziert. Die Erforderlichkeit der Unterbringung eines Landschaftsfensters mit der Funktion als

Wildquerungskorridor wurde zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Kreisjägerschaft erörtert. Demnach werden die angedachten Wildquerungskorridore an der östlichen Plangebietsgrenze und im Bereich der Straße Sensenmühle als ausreichend angesehen, um dem Wild Querungsmöglichkeiten zu bieten. Ein zusätzlicher Wildquerungskorridor im Bereich vorhandener Bebauung wird aus jagdlicher Sicht abgelehnt. Aufgrund der großen Abstände zur Autobahn wird auf die Einplanung eines Landschaftsfensters innerhalb des Plangebietes verzichtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende landesplanerische Stellungnahme zurückgestellt wird und sich die Stellungnahme nur auf die Erfordernisse der Raumordnung bezieht.
